



Gemeinde Simmersfeld

Mit den Ortsteilen Aichhalden · Oberweiler · Beuren · Ettmannsweiler · Fünfbronn · Simmersfeld

DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE AUF NUSSBAUM.DE

Maibaumaufstellung am Mittwoch, den 30. April 2025



Beuren:

18.00 Uhr Maibaumaufstellung mit anschließender Hocketse

Ettmannsweiler:

19.00 Uhr Maibaumaufstellung mit anschließender Hocketse

Fünfbronn:

18.30 Uhr Maibaumaufstellung mit dem Kirchenchor und anschließender Hocketse

Simmersfeld:

18.00 Uhr Maibaumaufstellung durch die Feuerwehr Simmersfeld mit musikalischer Begleitung durch den Musikverein Simmersfeld und anschließender Hocketse
Bewirtung durch den TSV Simmersfeld und dem Förderverein Albblickschule

Die Bürgerinnen und Bürger sind zu den
Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Öffnungszeiten der Gemeinde- verwaltung



Wichtige Rufnummern

Rathaus Simmersfeld: Tel. 9320-0
Fax 9320-30
Förster: 0171 3368654
Bauhof: 706
Albblickschule: 4189985
Kita Albblickzwerge: 9109074

Bürgermeisteramt

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr

Gemeindekasse

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr
	15.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag sind Termine auch am Nachmittag möglich, wir bitten um eine telefonische Terminvereinbarung!

Not-/Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Orte: Aichhalden, Altensteig, Altensteig-dorf, Berneck, Beuren, Egenhausen, Ettmannsweiler, Fünfbronn, Garrweiler, Grömbach, Heselbronn, Hornberg, Lengenloch, Monhart, Oberweiler, Simmersfeld, Spielberg, Überberg, Walddorf, Wart, Wörnersberg

Telefon: 116 117

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Bereitschaftspraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die 116117 angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) muss vorübergehend die Öffnungszeiten der allgemeinen Bereitschaftspraxis in Baden-Württemberg einschränken. Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG), das weitreichende Konsequenzen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst hat und daher Anpassungen an der Struktur erforderlich macht. Diese Änderung gilt ab 25.10.2023 und vorerst bis auf Weiteres.

In der Region Nagold und Horb am Neckar wurde der ärztliche Bereitschaftsdienst zum 01.02.2014 neu geregelt. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist für die ärztliche Hilfe zuständig, wenn die Arztpraxen geschlossen sind, also in der Woche abends und

in der Nacht sowie an den Wochenenden und Feiertagen. Die zentrale Bereitschaftspraxis am Klinikum Nagold übernimmt den ärztlichen Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen. Während der Öffnungszeiten ist ein Arzt vor Ort in der Bereitschaftspraxis. Die Patienten können dann direkt ohne Voranmeldung in die Praxis kommen. Können Patienten nicht in die Bereitschaftspraxis kommen, weil sie beispielsweise bettlägerig sind, erreichen Sie unter der Telefonnummer **116 117** den Arzt im Bereitschaftsdienst, der für medizinisch notwendige Hausbesuche eingeteilt ist. Diese Nummer gilt auch, wenn Patienten außerhalb der Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis in der Nacht Kontakt mit dem diensthabenden Arzt aufnehmen möchten, weil sie medizinische Hilfe benötigen.

Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Bereitschaftspraxis Nagold
Kreisklinikum Calw-Nagold – Kliniken Nagold
Röntgenstr. 20, 72202 Nagold
Öffnungszeiten: Sa., So., und Feiertage von 10 bis 18 Uhr.

Kinder Bereitschaftspraxis Calw/Freudenstadt

Krankenhaus Freudenstadt
Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt
Öffnungszeiten: Sa., So., und Feiertage von 9 bis 14 Uhr.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die **112** anzurufen.

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw

Telefon: 116 117

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw

Telefon: 116 117

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der Telefonnummer **01801 116 116 (0,039 €/min)** zu erreichen sowie im Internet unter **www.kzvbw.de** abrufbar. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Tierärzte

Bitte wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt. Der Wochenenddienst beginnt am Freitagabend und endet Sonntagnacht, jedoch nur, wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Apotheken

Notdienstplan Raum Altensteig

Freitag, 25.04.2025

Apotheke am Markt Pfalzgrafenweiler, Marktplatz 12, 72285 Pfalzgrafenweiler, Tel.: 07445 - 23 36

Alte Apotheke Calw, Marktstr. 11, 75365 Calw, Tel.: 07051 - 21 33
Stadt-Apotheke Gaggenau, Hauptstr. 87, 76571 Gaggenau, Tel.: 07225 - 9 66 70

Samstag, 26.04.2025

Stadt-Apotheke Neubulach, Calwer Str. 22, 75387 Neubulach, Tel.: 07053 - 60 00

Bären Apotheke Herrenberg, Hindenburgstr. 20, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 - 12 21
Drei-Eichen-Apotheke, Rheinstr. 63, 76532 Baden-Baden, Tel.: 07221 - 6 38 08

Sonntag, 27.04.2025

Kur-Apotheke Dornstetten, Hauptstr. 42, 72280 Dornstetten, Tel.: 07443 - 65 45
Löwen-Apotheke Gernsbach, Igelbachstr. 3, 76593 Gernsbach, Tel.: 07224 - 33 97
Apotheke am Bahnhof Herrenberg, Bahnhofstr. 17, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 - 60 77

Montag, 28.04.2025

Apotheke Klosterreichenbach, Murgtalstr. 175, 72270 Baiersbrunn, Tel.: 07442 - 33 01
Rosen-Apotheke am Riedbrunn, Schillerstr. 19, 72202 Nagold, Tel.: 07452 - 81 99 90
Löwen-Apotheke Gernsbach, Igelbachstr. 3, 76593 Gernsbach, Tel.: 07224 - 33 97

Dienstag, 29.04.2025

Rappen-Apotheke Freudenstadt, Lauterbadstr. 4, 72250 Freudenstadt, Tel.: 07441 - 9195250
CentraVita Apotheke Bad Herrenalb, Kurpromenade 1-3, 76332 Bad Herrenalb, Tel.: 07083 - 92 48 50
Johanniter-Apotheke Jettingen, Mauerviesenstr. 2, 71131 Jettingen, Tel.: 07452 - 7 57 40

Mittwoch, 30.04.2025

Central Apotheke Nagold, Freudenstädter Str. 25, 72202 Nagold, Tel.: 07452 - 8 97 98 80
Schwarzwald-Apotheke Freudenstadt, Loßburger Str. 7, 72250 Freudenstadt, Tel.: 07441 - 22 55
Schlehengäu-Apotheke Gechingen, Hauptstr. 17, 75391 Gechingen, Tel.: 07056 - 9 64 77 70

Donnerstag, 01.05.2025

Rosen-Apotheke am Riedbrunn, Schillerstr. 19, 72202 Nagold, Tel.: 07452 - 81 99 90
Eulen-Apotheke Baiersbrunn-Mitteltal, Ruhesteinstr. 300, 72270 Baiersbrunn, Tel.: 07442 - 28 81
Alte Apotheke Calw, Marktstr. 11, 75365 Calw, Tel.: 07051 - 21 33

Der Notdienst wechselt täglich.

Beginn und Ende jeweils 8.30 Uhr

Aktuelle Änderungen und die Lage der Apotheken können im Internet unter **www.apotheken.de** in Erfahrung gebracht werden. Ebenfalls kann die nächste diensthabende Apotheke über die Auskunfts-Telefon-Nr. 11883 gefunden werden.

Soziale Dienste

Evangelischer Tageselternverein im Landkreis Calw e. V.

Marion Sailer-Spies
Kontakt: 07452 8410-70
m.sailer-spies@diakonie-nsw.de
Internet: **www.diakonie-nordschwarzwald.de**

Diakoniestation Altensteig

Am Brunnenhäusle 3
Häusliche Kranken- und Altenpflege, Nachbarschaftshilfe u. hauswirtschaftliche Versorgung, Betreuungsdienst, Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz, Essen auf Rädern, Hausnotruf, Pflegeanleitung, Hospizdienst
Mo., - Fr., 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr, Tel.: 07453 9323-0
Hospizgruppe: Tel.: 07453 9323-25

Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw

www.kreisdiakonie-calw.de
Diakonische Bezirksstelle Nagold
Hohestr. 8, 72202 Nagold
Tel.: 07452 841029, Fax: 074522 841044
post@diakonie-nagold.de
Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren

Psychosoziale Familien- und Lebensberatung

Offene Sprechstunde:
Dienstag und Donnerstag 10:30 - 12 Uhr und 15 - 16:30 Uhr oder
Termin nach Vereinbarung

Landratsamt Calw**Fachdienst Kindertagespflege**

Ansprechpartnerinnen: Silvia Murphy & Martina Haag
Termine n. Vereinbarung unter
Tel.: 07051 160-146, Fax 07051 795-146; E-Mail:
Silvia.Murphy@kreis-calw.de oder Martina.Haag@kreis-calw.de

Infektionsschutzbelehrungen für Beschäftigte in Lebensmittelbetrieben und Küchen

nach Vereinbarung, Tel. 07051 160-907

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe

Tel. 07051 160-199, E-Mail: selbsthilfe@kreis-calw.de

STI – Test- und Beratungsstelle für sexuell übertragbare Infektionen

nach Vereinbarung, Tel. 07051 160-928

Anlaufstelle sexuelle Gewalt

Termine nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt im Landkreis Calw

Gesundheitscampus -
Haus der Gesundheit
Mildred-Scheel-Straße 2
75365 Calw

Telefon: 07051 160 329

E-Mail:

Pflegestuuetzpunkt@kreis-calw.de

http://www.pflegestuuetzpunkt-landkreis-calw.de

Wir beraten pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen
kostenfrei und neutral.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch, Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 – 17:00 Uhr

Wir bitten um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw

Angebot für Betroffene und Angehörige einer Krebserkrankung beim
Diakonieverband nördlicher Schwarzwald in Nagold, Hohe Straße 8,
72202 Nagold. Telefonische Kontaktaufnahme unter 07452 841029
oder per E-Mail unter krebsberatung@diakonie-nsw.de.

Onyx Beratungsstelle**Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Landkreises Calw**

– Vertrauliche Beratung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und
Jugendlichen für Betroffene, Angehörige und Vertrauenspersonen
– Gemeinsame Erarbeitung von Handlungskonzepten
– Verleih von Präventionskoffern für verschiedene Altersgruppen
an Fachkräfte

Kontakt: Freudenstädter Str. 30, 72202 Nagold, Tel. 07051 160-
7380; E-Mail: onyx@kreis-calw.de oder www.kreis-calw.de/onyx

Schuldnerberatung

Offene Sprechstunde:

Mittwoch 15:00 bis 17:30 Uhr oder Termin nach Vereinbarung

Migrationserstberatung

Termin nach Vereinbarung

Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation, Fachstelle Sucht

Bahnhofstr. 31, 75365 Calw, Tel. 07051 93616,
Fax 07051 936188, E-Mail: fs-calw@bw-lv.de
Beratungsgespräche sind nach Terminvereinbarung möglich.

Soziale Hilfen

„WEISSER RING“ – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von
Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. Infotele-
fon 01803 343434, Außenstelle Calw, Tel. 07082 4131725.

DRK-Kreisverband Calw e. V.**Geschäftsstelle**

Rudolf-Diesel-Straße 15, 75365 Calw

Telefon: 07051 7009-0, Fax: 07051 7009-1999

E-Mail: info@drk-kv-calw.de, Internet: www.drk-kv-calw.de

Notfallrettung/Feuerwehr: Notruf Telefon: 112

Krankentransport: Telefon: 07051 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon: 116117

Soziale Dienste

Mobilruf, Hausnotruf, „Essen auf Rädern“, Fahrdienste, Gesund-
heitsprogramme (Gymnastikgruppen / Aktivierende Hausbesuche)
Sabine Wiegand, Telefon: 07051 7009-4444

E-Mail: sabine.wiegand@drk-kv-calw.de

Daniel Vejsada, Telefon: 07051 7009-4444

E-Mail: daniel.vejsada@drk-kv-calw.de

Fax: 07051 7009-4119

Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Betreuung im häuslichen Bereich, Seniorentagesausflüge, Patien-
tenbetreuung, Glücksmomente

Birgit Klaus, Telefon: 07051 7009-3230

E-Mail: birgit.klaus@drk-kv-calw.de

Dauerpflege, Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Pflegezentrum „Am Lemberg“, Mörikestraße 22, 72202 Nagold

Telefon: 07452 63104-340

E-Mail: info@drk-calw-sd.de, Internet: www.drk-calw-sd.de

Tagespflege

Tagespflege Calw

Mörikestraße 4, 75365 Calw-Stammheim

Christiane Revez Mohr, Telefon: 07051 7009-6200

christiane.revez-mohr@drk-calw-sd.de

Tagespflege „Alte Honigfabrik“

Calwer Straße 65a, 75399 Unterreichenbach

Christiane Revez Mohr, Telefon: 07235 421981-10

christiane.revez-mohr@drk-calw-sd.de

Rotkreuz-Kurse

z. B. Erste Hilfe oder Ersthelfer in Betrieben

Werner Schlotter, Telefon: 07051 7009-3300

E-Mail: ausbildung@drk-kv-calw.de

Auskünfte rund um Ihre Mitgliedschaft

Gudrun Seeger, Telefon 07051 7009-3400

E-Mail: gudrun.seeger@drk-kv-calw.de

Pflege- und Seniorenhotline

Kostenlose Beratungshotline

Telefon: 07051 7009-5555

Erreichbarkeit: Jeden Mittwoch und Freitag von 16.00-19.00 Uhr

Landratsamt Calw**Betreuungsbehörde**

Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreu-
ungsverfügungen

Unterschriftsbeglaubigungen auf Vorsorgevollmachten und Be-
treuungsverfügungen

Informationen zum Betreuungsrecht

Kontakt: 07051 160-217

EUTB Ergänzende**unabhängige Teilhaberberatung****Im Landkreis Calw Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung zu Fragen der Teilhabeleistungen**

Beratungsstelle in der Urschelstiftung (Burgcenter)

1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH

Zwingerweg 2, 72202 Nagold

Tel.: 0162 6093821

E-Mail: teilhabeberatung@1a-zugang.de

Beratungen finden nach telefonischer Terminvereinbarung statt.

Wir bieten auch aufsuchende Beratung an.

Termine/Veranstaltungen



Samstag, 26. April
19:00 Uhr FFW Abt. Simmersfeld Übung

Montag, 28. April
FFW Jugendfeuerwehr Übung

Mittwoch, 30. April
Maibaumstellen

Mittwoch, 01. Mai
Maiwanderung FFW Abt. Aichhalden-Oberweiler

Sonntag, 04. Mai
Gottesdienst im Grünen

Montag, 05. Mai
20:00 Uhr FFW Abt. Aichhalden-Oberweiler Übung
20:00 Uhr FFW Abt. Beuren Übung

Donnerstag, 08. Mai
12:00 Uhr Diakonie Mittagstisch Baiermühle

Samstag, 10. Mai
Frühlingsfest der Hütte e. V.
9:00 bis 12:00 Uhr, TSV Simmersfeld, F-Jugendspieltag

Montag, 12. Mai
FFW Jugendfeuerwehr Übung

Dienstag, 13. Mai
14:00 Uhr Seniorennachmittag im Kursaal

Samstag, 17. Mai
14:30 – 17:00 Uhr Sommerfest des Kindergartens Simmersfeld
auf dem Schulhof (bei schlechtem Wetter Altblickhalle)
19:30 Uhr Konfirmanden-Abendmahl

Sonntag, 18. Mai
10:30 Uhr Konfirmation in der Johanneskirche
FFW Abt. Simmersfeld Weißwurstfrühstück im Feuerwehrmagazin

Montag, 19. Mai
19:30 Uhr FFW Abt. Simmersfeld Übung

Montag, 26. Mai
FFW Jugendfeuerwehr Übung
18:30 Uhr FFW Abt. Aichhalden-Oberweiler Übung

Donnerstag, 29. Mai
10:30 Uhr Christi Himmelfahrt Gottesdienst in der Johanneskirche
Vatertagswanderung des SV Ettmannsweiler
11:00 – 18:00 Uhr Vatertagshockeise des Musikvereins auf dem Schulhof

Samstag, 31. Mai
19:00 Uhr FFW Abt. Simmersfeld Übung

Sonntag, 01. Juni
Kirchle in Beuren

Montag, 02. Juni
20:00 Uhr FFW Abt. Beuren Übung

Mittwoch, 04. Juni
20:00 Uhr Gemeinderatssitzung

Amtliche Mitteilungen



Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Mittwoch, 04. Juni 2025, um 20.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses Simmersfeld**, statt. Interessenten sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Für die Zuhörer und die Presse liegen die Vorlagen, die den Gemeinderäten zur Vorbereitung zugesandt werden, – wie üblich – im Sitzungssaal auf. Auf die ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 34 GemO an der Rathauktafel und den Bekanntmachungstafeln wird hingewiesen.

Ausweis ab Mai nur noch mit digitalem Passbild

Für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässe können ab 1. Mai 2025 nur noch digitale Lichtbilder verwendet werden.

Ab diesem Datum müssen Passbilder für Personalausweise und Reisepässe digital übermittelt werden. Die Fotos werden von zertifizierten Fotografen angefertigt und direkt an die Behörde weitergegeben.

Informationen zu teilnehmenden Fotografen gibt es unter <https://alfo-passbild.com/fotograf-in-der-naehe/>.

Das neue Verfahren soll die Sicherheit erhöhen, Manipulationen verhindern und den Antragsprozess erleichtern.

Wir bitten um Beachtung!

Fundsache

Folgendes ist auf dem Rathaus als Fundsache abgegeben worden:

• 1 Tankdeckel

Der Verlierer/die Verliererin kann sich während der üblichen Sprechzeiten auf dem Rathaus in Simmersfeld, Zimmer 2 oder 5 melden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Finder nach Ablauf von sechs Monaten das Eigentum an einer nicht abgeholten Fundsache erwirbt.

Bürgermeisteramt
Simmersfeld

Am **Mittwoch, 30.04.2025** ist das Rathaus nur bis **18 Uhr geöffnet!**

Wir bitten um Beachtung.

Die folgende Satzung wurden durch öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Simmersfeld am 14.04.2025 veröffentlicht und sind somit am 15.04.2025 in Kraft getreten:

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Räum- und Streupflichtsatzung) der Gemeinde Simmersfeld

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) hat der Gemeinderat am 09.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Simmersfeld

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen

Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Jochen Stoll,
72226 Simmersfeld, Gartenstraße 14
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de

die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

(4) Bei Straßen ohne Gehwege sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,0 Metern.

(3) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(4) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(5) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 4 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen und die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 0,80 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn

bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 5 genannten Flächen anzuhaufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen wird abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt empfohlen.

(3) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7 Uhr, samstags bis 8 Uhr und sonn- und feiertags bis 9 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,

2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,

3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 06.12.1989 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 09.04.2025

Gez.

Jochen Stoll

Bürgermeister

**Die folgende Satzung wurden durch
öffentliche Bekanntmachung auf der
Homepage der Gemeinde Simmersfeld am
14.04.2025 veröffentlicht und sind somit am
15.04.2025 in Kraft getreten:**

**Gemeinde
Landkreis Calw**

Simmersfeld

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Simmersfeld
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) vom 09.04.2025**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Simmersfeld am 09.04.2025 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Simmersfeld (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brand- und Brandverhütung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallobermittlung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3

des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Calw in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Ebenso gilt der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe in- und außerhalb des Landkreises Freudenstadt in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.2001 in der Fassung vom 20.10.2004 außer Kraft.
Simmersfeld, den 09.04.2025

Gez.
Jochen Stoll
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Simmersfeld

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- a. Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 16,50 EUR
- b. Erfrischungszuschuss (bei Einsätzen über 4 h Einsatzzeit, je Einsatzkraft) 8,00 EUR

2. Fahrzeuge (je Betriebsstunde)

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. 2016 S. 253) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Stundensätze gelten auch für im taktischen Einsatzwert, der zulässigen Gesamtmasse und der technischen Beladung vergleichbare Fahrzeuge und sind zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Satzung wie folgt:

- a. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 198,00 EUR
- b. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 99,00 EUR

- c. Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg bis 9000 kg 84,00 EUR
- d. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Anhänger) 57,00 EUR

b) nicht genormte Fahrzeuge

Schlepper 20,00 EUR

Kommt es am Einsatzort zu keinem tatsächlichen Betrieb, wird je Fahrzeug eine Stunde verrechnet (Ausrückkosten).

In den Pauschalsätzen der Fahrzeuge sind Geräte und Kraftstoff enthalten.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonst benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Abs. 6 der Satzung verwiesen.

Geschwindigkeitskontrollen



Am Freitag, den 04.04.2025, wurden in Simmersfeld, Kreuzungsbereich B 294/ L 351, in der Zeit von 09:43 Uhr bis 12:54 Uhr Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erbrachten folgendes Ergebnis:

Gemessene Fahrzeuge:	310
Erlaubte Geschwindigkeit:	70
Überschreitungen bis 10 km/h:	21
Überschreitungen von 11 bis zu 15 km/h:	12
Überschreitungen von 16 bis zu 20 km/h:	6
Überschreitungen von mehr als 20 km/h:	11

Standesamtliche Mitteilungen

90. Geburtstag am 25. März 2025

Bereits am 25. März konnte Frau Lore Kübler aus Simmersfeld ihren 90. Geburtstag feiern.

Bei den Gratulanten reihte sich auch Herr Bürgermeister Jochen Stoll ein und überbrachte die Glückwünsche des Ministerpräsidenten Baden-Württembergs und der Gemeinde Simmersfeld.

Die Gemeindeverwaltung wünscht Frau Kübler weiterhin alles Gute, Gesundheit, Gottes Segen für das neue Lebensjahr und noch viele frohe und heitere Stunden.

Bürgermeisteramt
Simmersfeld



Goldene Hochzeit am 16. April 2025

Das Ehepaar Hedwig und Kurt Harr aus Simmersfeld konnten am 16. April 2025 das Fest der goldenen Hochzeit feiern.

Bei den Gratulanten reihte sich auch Herr Bürgermeister Stoll ein und überbrachte die Glückwünsche der Gemeinde Simmersfeld und die des Ministerpräsidenten Baden-Württembergs.

Die Gemeindeverwaltung gratuliert dem Hochzeitspaar ganz herzlich zu diesem Ereignis und wünscht Ihnen Gottes Segen, Gesundheit für noch viele, gemeinsame glückliche Ehejahre.

Bürgermeisteramt
Simmersfeld



Senioren

Seniorenachmittag

Bunter Nachmittag für die Senioren der Gemeinde – Farbenfrohes Beisammensein mit den Albblickzwergen

Kürzlich durften die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde einen farbenfrohen Nachmittag erleben. Der Nachmittag begann mit einer herzlichen Begrüßung durch Frau Stoll. Im Anschluss hielt Frau Theurer eine kurze, besinnliche Andacht.

Bei Kaffee und einer leckeren Auswahl an Kuchen genossen die Gäste gesellige Gespräche und eine angenehme Atmosphäre. Ein Highlight war der Besuch der Kinder aus dem Kindergarten **Albblickzwerge**. Mit strahlenden Gesichtern betraten sie den Saal und begrüßten die Seniorinnen und Senioren mit dem fröhlichen Lied „Hallo, hallo“. Anschließend nahmen die kleinen Gäste das Publikum mit auf eine fantasievolle Reise **ins Land der bunten Farben**. Mit Liedern und liebevoll gestalteten Darbietungen sorgten sie für eine ganz besondere Stimmung.

Zum Abschluss des Nachmittags wurde es noch einmal spannend – bei einem kleinen **Quiz rund um die Psychologie der Farben**. Der Nachmittag war wieder eine gelungene Abwechslung und wird den Teilnehmenden sicher in guter Erinnerung bleiben.



Seniorennetzwerk

Nachruf

April 2025

Wir trauern um unseren treuen Musiker

Herrn Fritz Frey

der unsere Seniorenachmittage stets durch seine musikalische Begleitung bereichert hat.

Viele Jahre war Fritz ein fester Bestandteil jeder Veranstaltung. Zuverlässig und treu übte er dieses Ehrenamt bis zwei Tage vor seinem Tode aus.

Dankbar sind wir für alles, was Fritz durch seine Musik und seine Menschlichkeit für Senioren bewirkt hat. Wir werden Fritz Frey ganz sicher vermissen und uns immer gerne an ihn erinnern.

In Gedenken sind wir bei den trauernden Angehörigen. Arbeitskreis Seniorenbegegnung Simmersfeld und die Senioren der Gemeinde Simmersfeld

Kirchliche Mitteilungen



Evangelische Kirchengemeinde Simmersfeld



Kontakt

Evangelisches Pfarramt Simmersfeld

Otto-Kaltenbach-Str. 3

72226 Simmersfeld

Tel.: 07484 388

E-Mail: Pfarramt.Simmersfeld@elkw.de

Homepage: www.evki-simmersfeld.de

Pfarrbüro: Bianca Dengler, Di. und Fr. 9 - 11.30 Uhr

Kirchliche Nachrichten

Freitag, 25.04.

20 Uhr Frauenkreis

Thema: „Frauen in der Bibel“ mit dem Frauenkreisteam

Samstag, 26.04.

13.30 Uhr Kirchliche Trauung von David Theurer und Sina, geb. Burkhardt

Sonntag, 27.04.

Wochenspruch: Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.

1. Petrus 1,3